



Wer sich gegen seine Kündigung wehren will, muss rechtzeitig eine Kündigungsschutzklage einreichen.

Foto: dpa

Kein Schutz bei Fristversäumnis

Kündigungsschutzklage muss innerhalb von drei Wochen vorliegen – Auch Bevollmächtigter muss Frist einhalten

Peter Dorenbeck,
Rechtsanwalt in Braunschweig

Will ein Arbeitnehmer sich gegen die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses wehren, muß er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung beim Arbeitsgericht eine Kündigungsschutzklage einreichen.

War er trotz Anwendung aller ihm nach den Umständen zuzumutenden Sorgfalt verhindert, die Frist einzuhalten, ist die Klage auf seinen Antrag hin nachträglich zuzulassen. Hat der Arbeitnehmer die verspätete

Klageerhebung dagegen selbst verschuldet, so kann die Klage nicht nachträglich zugelassen werden.

Dasselbe gilt, wenn nicht der Arbeitnehmer selbst, sondern sein Prozessbevollmächtigter die verspätete Klageerhebung verschuldet hat (Paragraf 85 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung). Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat jüngst geurteilt, dass dies nicht nur für bevollmächtigte Rechtsanwälte, sondern ebenso für bevollmächtigte Vertreter einer Gewerkschaft gilt.

Der Fall: Der Kläger hatte am 19. Juli 2007 die Kündigung seines Arbeitgebers erhalten. Am selben Tag rief er seinen Gewerkschafts-

sekretär an und vereinbarte mit ihm für den 20. Juli einen Termin im Gewerkschaftsbüro, um die Klage in die Wege zu leiten. Zum Termin war der Sekretär wegen anderer Pflichten abwesend, so dass der Kläger seine Unterlagen einer Mitarbeiterin übergab.

Im Zusammenhang mit Bauarbeiten im Gewerkschaftshaus gerieten die Unterlagen jedoch für mehrere Wochen in Vergessenheit und tauchten erst um den 10. September wieder im Gewerkschaftsbüro auf. Am 13. September erhob die Gewerkschaft für den Kläger Kündigungsschutzklage und beantragte deren nachträgliche Zulassung.

Das BAG hat den Antrag abgewiesen. Der klagende Arbeitnehmer selbst war zwar schuldlos an der Fristversäumnis. Er hatte mit der Beauftragung seiner Gewerkschaft am 20. Juli alles zur Klageerhebung Nötige getan.

Jedoch muss er sich das Verschulden des mit der Klageerhebung beauftragten Gewerkschaftssekretärs zurrechnen lassen. In dem Gewerkschaftsbüro hätten Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die rechtzeitige Bearbeitung fristgebundener Klageaufträge sicher zu stellen. Daran fehlte es.

Urteil des BAG vom 28. Mai, Aktenzeichen 2 AZR 548/08